

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

vom: 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2023

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungs-gesetzes – KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), sowie der §§ 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt 1998, S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534), der §§ 7 u. 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1997 (Amtsblatt 1997, S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 14. Dezember 2023 folgende Fassung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 5 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Gebühren für die Abfallabfuhr
- § 7 Gebührenermäßigung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Kreisstadt Merzig erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig vom 23.12.2010 Gebühren.

§ 2 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Bei Anschluss eines Grundstückes nach § 8 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten des Monats, der auf die tatsächliche Aufstellung des Abfallgefäßes folgt. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Abfallgefäße. Die Erfassung des als Grundlage zur Gebührenberechnung dienenden Gewichts der Leerungen beim Restabfallgefäß beginnt bereits mit der erstmaligen Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Eine Unterbrechung bis zu zwei Monaten bleibt unberücksichtigt. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehältnisse befreit nicht von der Gebührenpflicht.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf Antrag des Grundstückseigentümers oder der dinglich Nutzungsberechtigten bei der Kreisstadt Merzig die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältnisse ab- oder umgemeldet worden sind und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb der Abfallsäcke.

(5) Die Gebührenpflicht für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf entsteht mit der gewichtsmäßigen Erfassung am Bereitstellungsort.

(6) Mit der Aufstellung oder der Veränderung eines Abfallgefäßes entsteht die Gebührenpflicht nach Ziff. 5 der Anlage zu § 4 Abs. 6. Dies gilt nicht bei Aufstellung eines Restabfallgefäßes zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung. Wird für das Stadtgebiet oder Teile hiervon allgemein eine Umstellung der öffentlichen Abfallbeseitigung angeordnet, besteht für die Grundstückseigentümer die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der erfolgten Umstellung die Anzahl, Größe und Entleerungshäufigkeit ihrer Gefäße gebührenfrei anzupassen.

(7) Mit der Abmeldung oder der Änderung der Entleerungshäufigkeit oder der Ummeldung eines Gefäßes bei Grundstückseigentümerwechsel, oder bei Wechsel der Hausverwaltung entsteht die Gebührenpflicht nach Ziff. 6 der Anlage zu § 4 Abs. 6.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Kreisstadt Merzig benutzt.

(2) Als Benutzer gelten die Eigentümer der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(3) Bei Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenschuld nach Eintragung im Grundbuch mit Beginn des nächsten Monats auf den Rechtsnachfolger über. Eine frühere Umschreibung auf den Rechtsnachfolger ist bei Nachweis der tatsächlichen Verhältnisse möglich.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Eigentumsverwalter gerichtet werden. Die Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

(5) Schuldner der Gebühren für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf ist der Antragsteller.

(6) Bei Aufstellung oder Abmeldung oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit ist Gebührenschuldner der Grundstückseigentümer. Bei der Ummeldung bei Grundstückseigentümerwechsel ist Gebührenschuldner der neue Grundstückseigentümer.

(7) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden Grundgebühren und daneben zusätzliche Leistungsgebühren, auch in Form einer Mindestgebühr, sowie weitere Gebühren erhoben. Für die Leistungsgebühren ist das Gewicht der Abfälle Bemessungsgrundlage.

Bei jeder Leerung eines 120- oder 240-Liter-Restabfallgefäßes mit einem Füllgewicht unterhalb der Eichgrenze (5 kg) werden 4 kg berechnet (Leerungspauschale).

Bei jeder Leerung eines 770- oder 1.100-Liter-Restabfallcontainers mit einem Füllgewicht unterhalb der Eichgrenze (25 kg) werden 24 kg berechnet (Leerungspauschale). Die Leerungspauschalen werden auch bei mehreren Leerungsversuchen während einer Behälterleerung nur einmal erhoben.

Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmengen wird bei jeder Entleerung der Behälter im Erhebungszeitraum gewogen.

Zur Ermittlung der Gewichte sind die Abfallbehälter mit Identifikationseinrichtungen (Ver-

wiegechip, Tonnenetikett) ausgestattet. Fehlen die Identifikationsgegenstände gänzlich, wird das Abfallgefäß nicht geleert. Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung das Gewicht offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Sind für das betreffende Abfallgefäß drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Leerungen zugrunde gelegt.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung werden mindestens die Gebühren für nachfolgend aufgelistete Mindestmassen je Jahr und Restabfallbehälter in Form einer Mindestgewichtsgebühr erhoben:

Behältergröße	Mindestmasse
MGB 120 l	53 kg
MGB 240 l	165 kg
MGB 770 l wöchentl. Leerung	1.683 kg
MGB 770 l 14-tägige Leerung	825 kg
MGB 1100 l wöchentl. Leerung	2.409 kg
MGB 1100 l 2 mal- wöchentl. Leerung	4.818 kg
MGB 1100 l 14-tägige Leerung	1.188 kg.

Die Mindestgewichtsgebühr setzt sich aus der Mindestmasse des jeweiligen Abfallgefäßes und der Leistungsgebühr nach Ziffer 2.2 der Anlage zu § 4 Abs. 6 zusammen. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen wird, mit Ausnahme des Kalenderjahres 2011, das Gewicht der Entleerungen des Vorjahres zugrunde gelegt.

Grund- und Mindestgewichtsgebühr werden zusammen in Form einer Sockelgebühr festgesetzt und erhoben. Besteht die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres, so beträgt die Sockelgebühr 1/12 für jeden Kalendermonat der Bereitstellung.

(2) Für das Einsammeln der Bioabfälle werden Gebühren nach Anzahl der Behälter und Gefäßvolumen erhoben.

(3) Für das Einsammeln von sperrigen Abfällen wird pro Abfuhr eine Gebühr erhoben, die sich aus dem Gewicht der eingesammelten Abfälle ergibt. Die Anfuhrpauschale wird auch dann erhoben, wenn kein Sperrmüll bereitgestanden hat oder ein bereits zugeteilter Termin nicht spätestens 3 Werktage vor der Abfuhr abgesagt wurde.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 decken auch den Aufwand für gebührenfrei angebotene Leistungen der Stadt mit ab.

(5) Wer im Kalenderjahr über kein Bioabfallgefäß verfügt und auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle nach § 15 Abs. 1 Abfallsatzung selbst kompostiert (Eigenkompostierer) erhält auf Antrag einen Gebührenabschlag in Höhe von 5,81 € jährlich.

(6) Für die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für die sonstigen gebührenpflichtigen Leistungen ergeben sich die Benutzungsgebühren aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(7) In den Gebühren sind die von der Stadt an den Träger der überörtlichen Abfallentsorgung (Entsorgungsverband Saar) jeweils zu entrichtenden Beiträge eingeschlossen.

§ 5 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden von der Kreisstadt Merzig für das Kalenderjahr durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Der Gebührenbescheid kann auch für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr oder je Abfuhr erlassen werden. Der Gebührenschuldner hat bis zu der Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides bis zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.“

(2) Die Jahresgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen fällig. Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheids zu entrichten waren, kleiner als die Gebühr, die sich nach dem Fälligkeitstag ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(3) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheids entrichtet worden sind, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Diese Vorschriften über die Behandlung der Vorauszahlungen gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

(4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken und für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit, werden mit der Entstehung fällig.

(5) Die Gebühren nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung werden nachträglich durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.“

§ 6 Festsetzung von Vorauszahlungen für die regelmäßige Abfallentsorgung

(1) Für die erstmalige Festsetzung von Vorauszahlungen wird bei Restabfallbehältern
 MGB 120 l ein Gewicht von 53 kg,
 MGB 240 l ein Gewicht von 165 kg,
 MGB 770 l wöchentliche Leerung ein Gewicht von 1.683 kg
 MGB 770 l 14-tägige Leerung ein Gewicht von 825 kg

MGB 1100 l wöchentliche Leerung ein Gewicht von 2.409 kg
 MGB 1100 l 2-mal wöchentliche Leerung ein Gewicht von 4.818 kg
 MGB 1100 l 14-tägige Leerung ein Gewicht von 1.188 kg
 pro Kalenderjahr angesetzt. Die Festsetzung der Bioabfallgefäße bemisst sich nach Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses zu § 4 Abs. 6.

(2) Bei einer unterjährigen erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen werden die in Abs. 1 genannten Werte zeitanteilig, ermittelt auf volle Monate, angesetzt.

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Bei Betriebsstörungen größeren Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisstadt Merzig die Gebühren entsprechend ermäßigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(3) Die Kreisstadt Merzig gewährt auf der Grundlage verschiedener Förderrichtlinien in bestimmten sozialen bzw. medizinisch indizierten Fällen Zuschüsse zu den Entsorgungskosten.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Merzig, den 19. Dezember 2023
 Der Oberbürgermeister
 Hoffeld

Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 6 der Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

1. Gebühr für einen Abfallsack **6,00 €**
2. Gebühren für Leistungen nach § 4 Abs. 1
 - 2.1 a) Sockelgebühr pro Jahr für ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) **70,42 €** (Grundgebühr 50,28 € + Mindestgewichtsgebühr 20,14 €)
 - b) Sockelgebühr pro Jahr für ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) **125,58 €** (Grundgebühr 62,88 € + Mindestgewichtsgebühr 62,70 €)
 - c) Gebühr für ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei einmaliger Leerung nach § 10 Abs. 10 Abfallsatzung (Festtonne) **24,00 €**
 - d) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung **859,74 €** (Grundgebühr 220,20 € + Mindestgewichtsgebühr 639,54 €)
 - e) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) **533,70 €** (Grundgebühr 220,20 € + Mindestgewichtsgebühr 313,50 €)
 - f) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung **1.229,94 €** (Grundgebühr 314,52 € + Mindestgewichtsgebühr 915,42 €)
 - g) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) **765,96 €** (Grundgebühr 314,52 € + Mindestgewichtsgebühr 451,44 €)
 - h) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich zweimaliger Leerung **2.145,36 €** (Grundgebühr 314,52 € + Mindestgewichtsgebühr 1.830,84 €)
 - 2.2 Leistungsgebühr nach dem Gewicht pro kg **0,38 €**
3. Gebühren für die Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Bioabfallgefäß mit 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntägiger Leerung jährlich **84,00 €**
4. Sperrmüll auf Anmeldung gemäß § 4 Abs. 3:
 - a) Anfuhrpauschale einschließlich eines Gewichtes von 40 kg **10,00 €**
 - b) je weitere angefangene 10 kg **2,50 €**
5. Gebühr für die Aufstellung oder Veränderung eines Abfallgefäßes (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 genannten Fällen)
 - a) für Abfallumleerbehälter 120 und 240 l **30,00 €**
 - b) für Abfallumleerbehälter 770 und 1100 l **50,00 €**
6. Die Gebühr für die Abmeldung oder die Änderung der Entleerungshäufigkeit oder der Ummeldung eines Gefäßes bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers beträgt **7,50 €** für jedes Gefäß. Bei einem Wechsel der

Hausverwaltung beträgt die Gebühr
7,50 € für jedes Objekt.